Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kirchehrenbach

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kirchehrenbach vom 15.05.2006

Artikel 1

§ 5 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kirchehrenbach erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 60 € für den zweiten Hund 80 € für jeden weiteren Hund 100 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das Zwanzigfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit

für den ersten Hund	1.200 €
für den zweiten Hund	1.600 €
für jeden weiteren Hund	2.000 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kirchehrenbach tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Kirchehrenbach, 26.7.2011

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Kirchehrenbach